

# Aufhebung des Teilbebauungsplans „Nodernhäusl“



Gemeinde Wackersberg  
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen



## Präambel

Die Gemeinde Wackersberg erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - i.V. m. § 13 BauGB, des Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO - und des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern folgende

### Aufhebung des Teilbebauungsplans „Nodernhäusl“, als Satzung.

## A) Satzung über die Aufhebung des Teilbebauungsplans „Nodernhäusl“,

### § 1 Gegenstand der Satzung

Der Teilbebauungsplan „Nodernhäusl“, in Kraft getreten am 18.11.1958, wird aufgehoben.

### § 2 Planzeichen

Der nachstehende Lageplan einschließlich Planzeichenerklärung ist Bestandteil der Satzung.

#### Planzeichenerklärung

--- Geltungsbereich des bisherigen Teilbebauungsplans „Nodernhäusl“ gleicht dem Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

#### Geltungsbereich der Aufhebungssatzung



Isar  
2442

## B) Begründung

Der Teilbebauungsplan „Nodernhäusl“ ist am 18.11.1958 in Kraft getreten.

Die Festsetzungen des Teilbebauungsplans entsprechen nicht den tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten. Daher soll dieser aufgehoben werden. Für die Grundstückseigentümer im Bereich des Bebauungsplanes bedeutet die Aufhebung keine Einschränkung. Vielmehr ist eine Bebauung oder Erweiterung der bestehenden Anwesen nach § 34 BauGB zu bewerten, wobei die vorhandene Umgebungsbebauung den Maßstab für die Einfügung bildet.

Die Aufhebung des Teilbebauungsplans soll im vereinfachten Verfahren gemäß §13 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 BauGB erfolgen.

Aus den folgenden Gründen sind die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens im vorliegenden Fall gegeben:

- Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.
- Durch die Bauleitplanung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vor.

## C) Verfahrensvermerke

1) Der Gemeinderat der Gemeinde Wackersberg hat mit Beschluss vom 09.09.2025 die Aufhebung des Teilbebauungsplans „Nodernhäusl“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) beschlossen.

2) Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurde in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ gebilligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ statt. Sie wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

3) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB fand in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ statt.

4) Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägungen fand in der Gemeinderatssitzung vom \_\_\_\_\_ statt.

5) Die Aufhebung des Teilbebauungsplans „Nodernhäusl“ wurde in der Gemeinderatssitzung vom \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs.1 BauGB).

Gemeinde Wackersberg, den \_\_\_\_\_

Jan Göhzold

Siegel

Erster Bürgermeister

6) Die Aufhebungssatzung wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs.3 BauGB).

Die Aufhebungssatzung tritt somit in Kraft.

Gemeinde Wackersberg, den \_\_\_\_\_

Jan Göhzold

Siegel

Erster Bürgermeister

Verfasser:  
Gemeinde Wackersberg  
Georg Schöffmann  
Bachstraße 8  
83646 Wackersberg

Fassung vom 09.09.2025